

Neues Datenschutzgesetz

Alles was du darüber wissen musst!

Denis F. Berger KANZLEI-BERGER.CH DIGITAL | DATA | LAW



Was ist Datenschutz? Nur Paragraph, Pflicht und Panik?

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerise gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 A der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundes beschliesst:

Bussen bei vorsätzlichen Verstösse

Bei einem vorsätzlichen Verstoss können Bus Unternehmens ausgesprochen werden. Bei B Aufwand zur Ermittlung der strafbaren Perso

anstelle der natürlichen Person zur Kasse gebeten werden.



(Text von Bedeutung für den EWR)



Oder wenn die Waschmaschine mal kurz telefonieren will?

Absurde Waschmaschinen-App will Zugriff auf Kontakte

Die Samsung-Waschmaschine ist smart und will alles wissen. Sonst verweigert die App ihren Dienst. Das bringt Nutzer zum Schäumen.

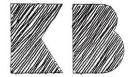




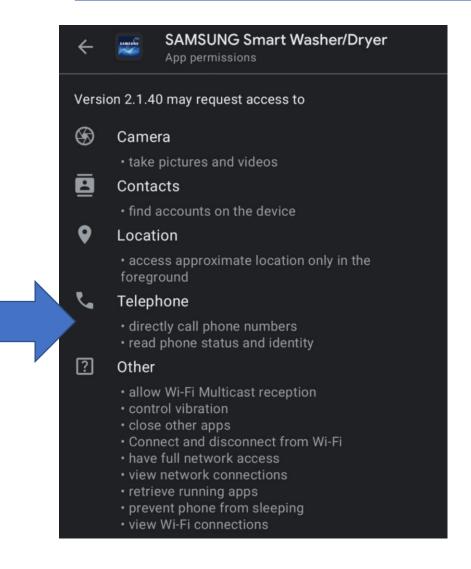


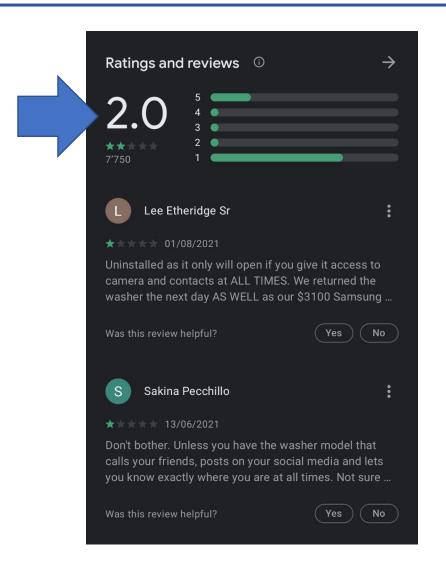
Die Android-App Samsung Smart Washer Zur Steuerung von Waschmaschinen verweigert ihren Dienst, wenn sie keinen Zugriff auf Kontakte und den Standort erhält. In einem Reddit-Thread Zubeschwert sich ein Kunde, dass seine Waschmaschine sich nicht über die App steuern lässt, wenn er nicht alle gewünschten Datenzugriffe erlaubt. Sogar einen Kamerazugriff will die App haben.

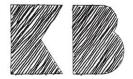
https://www.golem.de/news/samsung-absurde-waschmaschinen-app-will-zugriff-auf-kontakte-2107-158010.html?utm_source=nl.2021-07-09.html&utm_medium=e-mail&utm_campaign=golem.de-newsletter



Das ist kein Witz; die Kunden fanden es entsprechend "lustig"



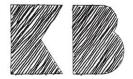




Alte und neue Grundsätze des Datenschutzes

Rechtmässigkeit	Keine Bearbeitung entgegen einer Norm, welche direkt oder indirekt die Persönlichkeit schützt		
Verhältnismässigkeit	Sammlung und Bearbeitung soweit dies zur Zweckerfüllung notwendig und zumutbar ist		
Erkennbarkeit	affung und Zweck müssen erkennbar sein, weitere Parameter falls angezeigt, allg. Transparenz		
Zweckbindung	Beschränkung auf erkennbare und damit vereinbare Bearbeitungszwecke		
Bearbeitungsdauer	Daten nur solange bearbeiten wie sie zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind		
Richtigkeit	Anstrengungen, richtige, vollständige Daten zu sammeln und zu korrigieren, wo dies nicht der Fall ist		
Datenschutz by design	Prozesse sollen die Grundsätze bereits in deren Planungsphase berücksichtigen		
Datenschutz by default	Prozesse sollen in ihren Grundeinstellungen datenschutzfreundlich ausgestaltet sein		
Datensicherheit	Gewährleistung durch technische und organisatorische Massnahmen («TOM»)		

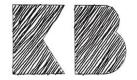




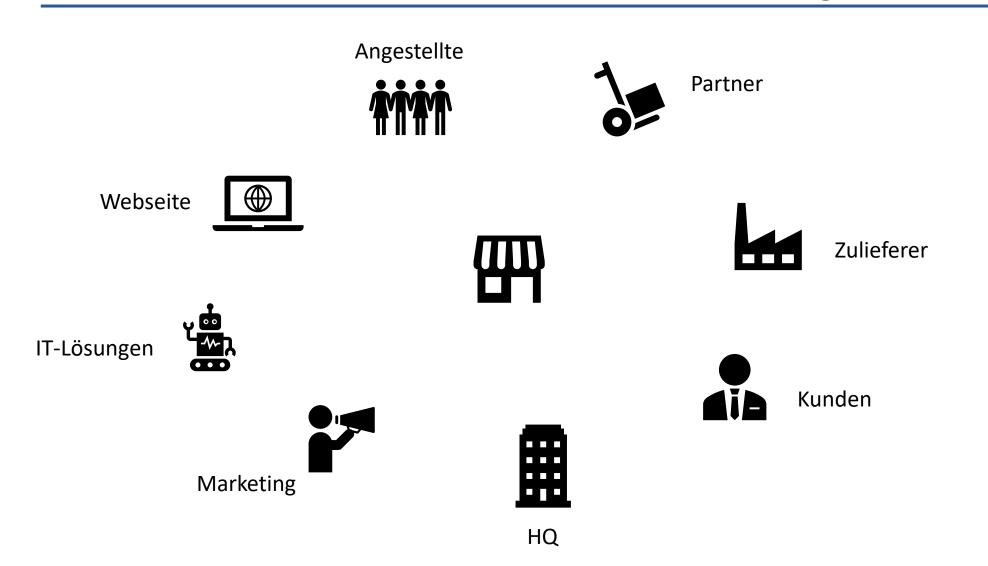
Alte und neue Pflichten gemäss DSG

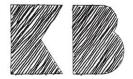
Einhaltung Grundsätze	Gewährleistung der Bearbeitung gemäss Grundsätzen	→	Prozesse/Schulung
Einhaltung Datensicherheit	Gewährleistung der Bearbeitung unter geeigneten und angemessenen TOM	→	TOM/Prozesse/Schulung
Bearbeitungsverzeichnis	Dokumentation der Bearbeitungstätigkeiten	→	Bestandesaufnahme
Information der Betroffenen	Betroffene sind bei Beschaffung über Bearbeitung zu informieren	→	Information
Datenbearbeitung durch Dritte	Sind vertraglich abzusichern, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben	→	Verträge
Verletzung Datensicherheit	Meldung, falls Verletzung für Betroffene ein hohes Risiko darstellen kann	→	Prozesse/Schulung
Datenschutz- Folgeabschätzung	Erstellen, falls Bearbeitung für Betroffene ein hohes Risiko darstellen kann	→	Prozesse/Schulung
Betroffenenrechte	Auskunftsrecht, ob und welche Daten über den Betroffenen bearbeitet werden	→	Prozesse/Schulung

NEU

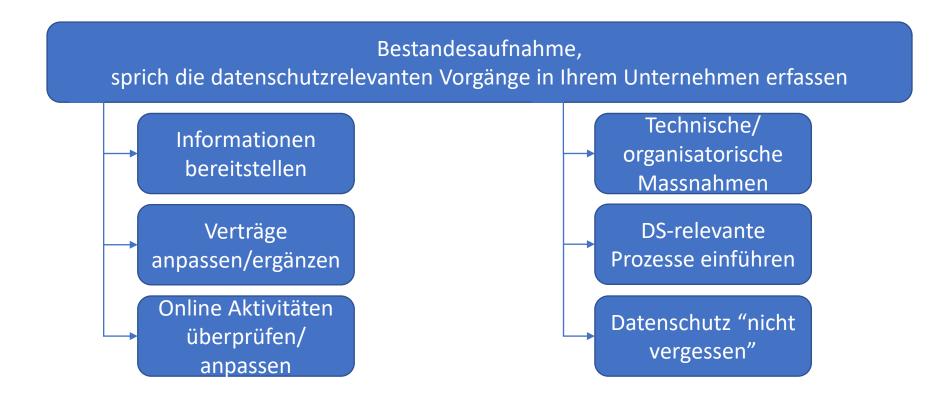


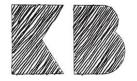
Ihr Unternehmen, Ihre Prozesse, Ihre Verantwortung



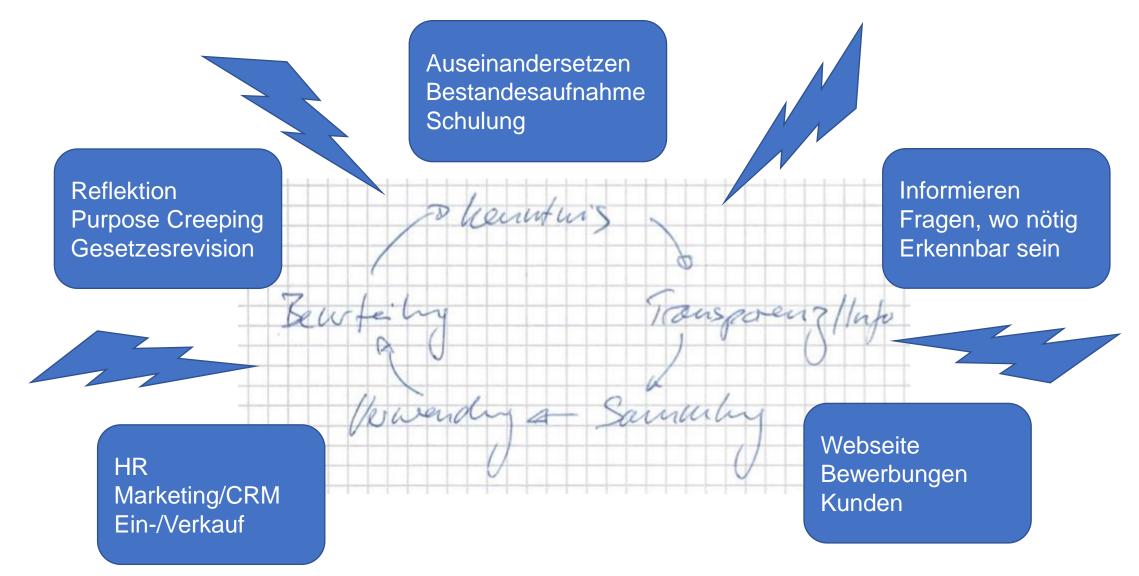


Was gibt es nun konkret zu tun?



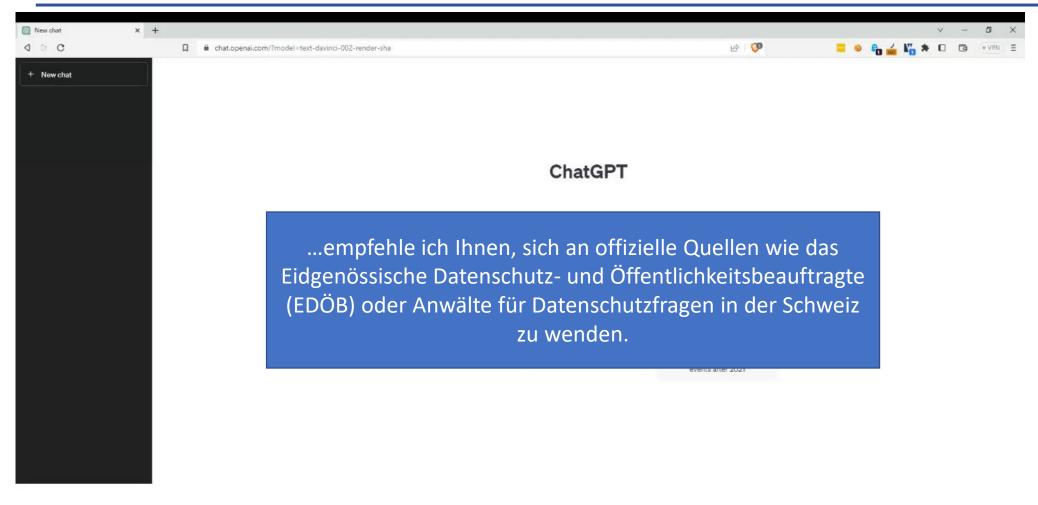


Und dann ist dann gut, oder? Circle of (Data) Life





Macht nicht eh KI in Zukunft die ganze Arbeit?



type something





KONTAKT

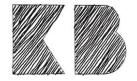


DENIS@KANZLEI-BERGER.CH



+41 79 473 61 25

Denis F. Berger KANZLEI-BERGER.CH DIGITAL | DATA | LAW



Sind Sie selbst verantwortlich für den Rekrutierungsprozess?

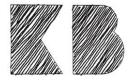
→ Dann benötigen Sie eine Datenschutz-Information, welche die Bewerber in der geeigneten Form (auf dem online Portal, auf der eigenen Webseite, etc.) darüber aufklärt, wie und wozu Sie ihre Personendaten bearbeiten.

Haben Sie eigene Angestellte?

→ Dann benötigen Sie eine Datenschutz-Information, welche Ihre Angestellte darüber aufklärt, wie und wozu Sie ihre Personendaten bearbeiten (Lohnzahlung, PK, Zeiterfassung, Zugangskontrolle, Materialkontrolle, AVOR, Ferien-/Absenzen Management, Firmenwagen, etc.).

Haben Sie Personendaten von Kunden?

→ Dann benötigen Sie eine Datenschutz-Information, welche Ihre Kunden darüber aufklärt, wie und wozu Sie ihre Personendaten bearbeiten.



Haben Sie Personendaten von Lieferanten?

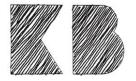
→ Dann benötigen Sie eine Datenschutz-Information, welche Ihre Lieferanten darüber aufklärt, wie und wozu Sie ihre Personendaten bearbeiten.

Haben Sie eine Übersicht welche Personendaten, von wem, für was und wie lange Sie diese bearbeiten?

→ Falls nicht, dann benötigen Sie eine solche Bestandesaufnahme; Sie müssen ja wissen, was mit den Personendaten intern und extern geschieht, sonst können Sie keine richtigen Informationen darüber bereitstellen.

Benutzen Sie für die Bearbeitung von Personendaten IT-Lösungen, die bei Ihnen vor Ort installiert sind, oder Cloud-Lösungen?

- → Falls vor Ort, dann muss dies in der Bestandesaufnahme aufgeführt werden hinsichtlich welche Personendaten und welche Vorgänge Sie interne und für welche externe IT-Lösungen benutzen.
- → Falls es Cloud-Lösungen sind, dann müssen die jeweiligen Verträge mit diesen Anbietern die richtigen Datenschutz-Klauseln enthalten.



Hat jemand anderes als Sie Zugriff auf die Personendaten in Ihren IT-Lösungen?

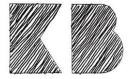
→ Falls ja, dann müssen diese sich Ihnen gegenüber vertraglich zu Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

Haben Sie eine eigene Webseite, sprich eine Webseite, für deren Inhalt Sie verantwortlich sind oder die Gruppe, zu der Sie evtl. gehören?

→ Falls Sie selbst für den Inhalt verantwortlich sind, dann muss diese Webseite mittels einer Datenschutz-Information erklären, was mit den Besucherdaten geschieht (dasselbe gilt für Cookies) und mittels AGB den rechtlichen Rahmen bestimmen hins. der relevanten Vorgänge auf der Webseite (E-Commerce, Immaterialgüterrechte, Nutzerinhalte, Kundenprogramm, etc.).

Machen Sie Werbung mittels Massenversand (z.B. Email-Newsletter)?

→ Dann müssen die Opt-In und Opt-Out Mechanismen (Einwilligung und Widerruf der Einwilligung) gesetzeskonform erfolgen und umgesetzt werden.

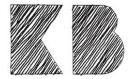


Haben Sie ein eigenes Kundenprogramm (Treuepunkte, Mitgliedschaft, etc.) oder nehmen Sie an einem solchen Teil in der Gruppe, zu der Sie evtl. gehören?

→ Falls Sie ein eigenes haben, dann müssen die Teilnehmer mittels Datenschutz-Information informiert und mittels AGB gebunden werden.

Haben Sie intern eine Person, welche sich um datenschutzrechtliche Anfragen von Personal und Kunden kümmert und entsprechend geschult ist oder gehen solche Anfragen an info@garage.ch und keiner kümmert sich darum?

→ Falls nicht, dann muss eine solche bestimmt und geschult werden, wie solche Emails an datenschutz@garage.ch richtig beantwortet werden.



Title